

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 219

ausgegeben am 7. Juni 2023

Gesetz vom 5. April 2023 über die Abänderung des Zahlungsdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstgesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBI. 2019
Nr. 213, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. i Einleitungssatz

- 1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:
- i) Zahlungsvorgänge, die von einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste zusätzlich zu elektronischen Kommunikationsdiensten für einen Teilnehmer seines Netzes oder Dienstes nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 21 des Kommunikationsgesetzes bereitgestellt werden:

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 122/2022 und 22/2023

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 13 und 14

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:
13. "elektronischer Kommunikationsdienst": ein Dienst nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9 des Kommunikationsgesetzes;
 14. "elektronisches Kommunikationsnetz": ein Netz nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 des Kommunikationsgesetzes;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Kommunikationsgesetz vom 5. April 2023 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef